

Gefangen im Paradigma der Sesshaftigkeit: Zur Geschichte der ordnungspolitischen Funktion der Sozialen Arbeit

Kappeler, Manfred

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zeitschriftenartikel / journal article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Kappeler, M. (2015). Gefangen im Paradigma der Sesshaftigkeit: Zur Geschichte der ordnungspolitischen Funktion der Sozialen Arbeit. *Widersprüche : Zeitschrift für sozialistische Politik im Bildungs-, Gesundheits- und Sozialbereich*, 35(138), 65-92. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-64038-9>

Nutzungsbedingungen:

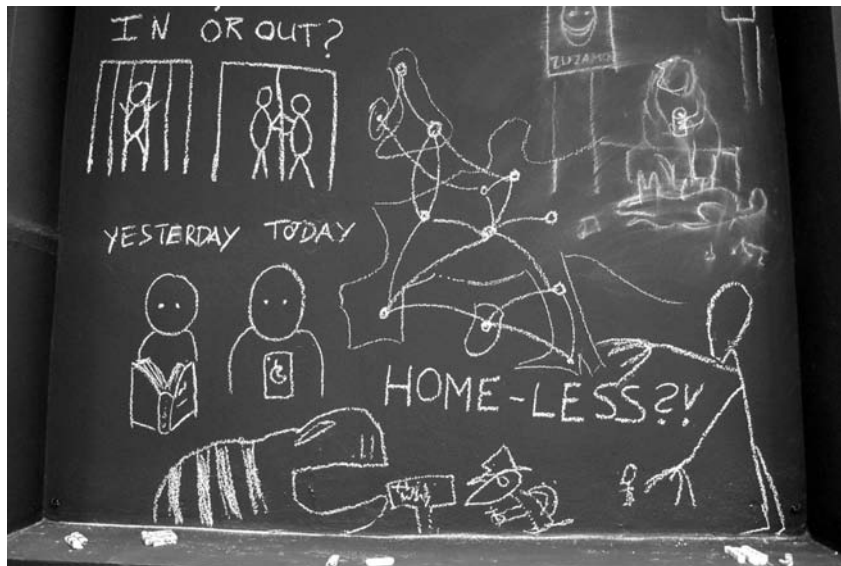
Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.



Manfred Kappeler

Gefangen im Paradigma der Sesshaftigkeit – zur Geschichte der ordnungspolitischen Funktion der Sozialen Arbeit

Vagabund, Landstreicher, Streuner, Strolch oder Heimatloser nennt man einen Menschen, welcher keinen festen Wohnsitz und [oder kein Vermögen] hat und sich müßiggehend und bettelnd im Lande umhertreibt. [...] Diese Leute und ihre Lebensweise sind eine Pflanzschule der Unsittlichkeit und der Verbrechen, und sonst in manchen Gegenden Deutschlands so zahlreich, zumal wo die Grenzen verschiedener Länder in waldigen Gegenden zusammentrafen, bis in neuern Zeiten eine strengere Polizei diesem Unwesen gesteuert hat. Ein Vagabund kann vor Gericht gezogen werden, wo er gefunden wird, und oft fällt es schwer, eine Heimat, einen Geburtsort für ihn ausfindig [zu machen].¹

Statt einer Einleitung zitiere ich leicht überarbeitete Passagen aus zwei Reden, die ich im Oktober 1989 und im April 1997 aus jeweils „aktuellem Anlass“ in Berlin gehalten habe.

Oktober 1989 im Nachbarschaftsheim Kreuzberg:

„Nur wenn es gelingt, den Menschen die im Herrschaftsinteresse funktionalisierten Räume zuzuweisen, d.h. ihre Bewegungen zu lenken, kann sich Herrschaft etablieren und halten. An dieser Konfliktlinie spielt sich eine in der Geschichte ununterbrochene, meistens zähe, manchmal dramatische und spektakuläre Auseinandersetzung ab. Jeden Tag sind die Nachrichten voll davon. Die Bewegungen in den sog. Vielvölkerstaaten Sowjetunion, Rumänien und Jugoslawien gehören ebenso dazu wie der Kampf um das 'Kubat-Dreieck' an der Westseite der Berliner Mauer, die gegenwärtige Eroberung der Straße durch große Teile der Bevölkerung der DDR, das Aufbegehren indianischer Völker gegen die Reservatspolitik weißer Regierungen auf dem nordamerikanischen Kontinent und der Kampf der Schwarzen gegen die ghettoisierende Apartheitspolitik der weißen Rassisten in Südafrika. Am begabtesten und effektivsten

¹ Stichwort „Vagabund“ in: Allgemeine deutsche Real-Enzyklopädie für die gebildeten Stände. Leipzig 1836 (8. Auflage des „Brockhaus“)

in der Politik der 'gelenkten Bewegung' waren die Nazis in Deutschland und in den von ihnen militärisch 'eroberten' und besetzten Ländern.²

April 1997 im Landesjugendamt Berlin:

„Diese Stadt bewohnbarer zu machen: Darum geht es mir heute wieder mehr als seit langem, weil die Regierung von Berlin in ihrem Hauptstadtwahn gerade dabei ist, die Stadt unbewohnbar zu machen für alle, die sich nicht an die verordneten Lebensformen halten wollen oder können. [...] Ein Bettelverbot hat Innensenator Schönbohm vorgeschlagen. Die Armut und das nicht-sesshafte Leben sollen unsichtbar gemacht werden. Die ausgestreckte bittende Hand des Armen ist dem Spießier ein Ärgernis. Die BürgerInnen sollen der unangenehmen individuellen Entscheidung, ob sie geben wollen oder nicht, enthoben werden, durch ein Dekret der Obrigkeit im Geiste der Fürsten-, Landes- und Stadtregierungen des 15. bis 19. Jahrhunderts. [...] Die Stadt bewohnbarer zu machen bedeutet nicht, sie sauberer zu machen im Sinne von Strieder und Schönbohm, sondern sie offen zu machen, zumindest offener, für Lebensformen, die, aus welchen Gründen auch immer, das bewegliche Leben ohne festen Wohn-Sitz und eine 'zuverlässige' Anschrift im Melde-Register (diese 'Melodie' der Worte!) vorziehen, die meisten nur für eine bestimmte Zeit im Leben, die es ablehnen sich 'einzurichten' und nur besitzen, was sie 'auf dem Leibe tragen' können.

Neben diesen aus eigenem Willen Nichtsesshaften im 'Innern' der Stadt gibt es die vielen, die von 'Außen' kommen, die gerne in der Stadt sesshaft würden, sich, für wie lange auch immer, in ihr einrichten, dazugehören möchten: Flüchtlinge, Asylsuchende, Vertriebene, Exilierte. Menschen, die nicht freiwillig, die durch Not und Krieg und Gewalt, durch religiöse, politische und rassistische Verfolgung und Unterdrückung (was oft ein und dasselbe ist) ihr Land, ihre Heimat, ihre Wohnung verlassen mussten. Heimatlose werden sie alle genannt. Heimat, das ist ein bei uns emotional hoch besetzter Begriff. Wer keine Heimat hat ist 'arm dran', muss in der Fremde leben, ist ein 'Fremdling' unter den dort Beheimateten, den Einheimischen, den Verwurzelten, die ihn oft genug als 'Ent-Wurzelten', 'Getriebenen', 'Ruhelosen', den Frieden und die Ruhe der Verwurzelten Störenden erleben.[...].

Das umherschweifende Leben, ob nun aus eigenem Entschluss oder als aufgezwungene Wanderung, gilt als nicht mehr zeitgemäße minderwertige Lebensform, deren Zugehörige jetzt, da unsere Grenzen offen sind, 'unsere Mauer' uns nicht mehr schützt, in 'unsere Stadt drängen', unser gewohntes Leben mit seinen Standards, so behaupten es die Politiker der großen Berliner Stadtkoalition, und so befürchten es viele BerlinerInnen, bedroht.³

2 Der ganze Vortrag, auf den ich mich im Weiteren noch mehrfach beziehe, ist veröffentlicht in: Kappeler, Manfred, 1995. Plädoyer für das umherschweifende Leben – Sozialpädagogische Essays zu Jugend, Drogen und Gewalt, S. 42ff., Frankfurt/Main

3 Der ganze Vortrag, in dem es schwerpunktmäßig um „Straßenkinder“ geht, ist veröffentlicht in: Kappeler, Manfred, 1999, Rückblicke auf ein sozialpädagogisches Jahrhundert – Essays zur Dialektik von Herrschaft und Emanzipation im sozialpädagogischen Handeln, S. 376 ff., Frankfurt/Main.

Soziale Arbeit als Teil der Politik der gelenkten Bewegung

In den modernen Staaten schafft die Politik besondere Räume für die Immobilien, für die, die am fließenden Verkehr der Arbeitskräfte, der Waren-, Geld- und neuerdings auch Datenströme noch nicht oder nicht mehr teilnehmen können: z.B. Jugendliche ohne Arbeit und Ausbildung, sog. schwer erziehbare Kinder, Obdachlose, kranke und „altersarme“ Alte. Räume, in die sie mit Liebe, List, und Gewalt gezogen, geschoben, untergebracht, ein-gewiesen werden. Diese besonderen Räume nennen wir auch 'soziale Institutionen', in denen das 'Gemeinwesen' seine 'Fürsorgepflicht' an den 'Immobilien' erfüllt. Die Soziale Arbeit ist an der Ordnungspolitik der 'gelenkten Bewegung' in großem Umfang beteiligt. Ihre Organisationen sind bedeutende Träger und Veranstalter der 'besonderen Räume' zusammengefasst in dem doppeldeutigen Begriff „Hilfe“.

Das sozialpolitisch kaschierte ordnungspolitische Ziel: die Sesshaften in dieser Existenzform zu halten, die inländischen Nicht-Sesshaften (die mit Staatsbürgerschaft) sesshaft zu machen, die ausländischen Nicht-Sesshaften die „wir“ brauchen können (Fachkräftemangel, demografischer Wandel) „einzubürgern“ und alle die ausländischen Nicht-Sesshaften, die „wir“ nicht brauchen können (die für „unsere“ Bedürfnisse Nicht-Qualifizierten, die „Integrations-Unwilligen“, die „unsere“ Sozialleistungen „Missbrauchenden“) abzuweisen, durchzuschleusen, abzuschieben, und wenn das nicht sofort gelingt, ihre selbständigen Bewegungen möglichst zu verhindern, ihnen nur vorgeschriebene, kontrollierte Bewegungen zu gestatten, schränkt die sog. Spielräume der Sozialen Arbeit im Ganzen und des Handelns des/der Einzelnen massiv ein und zwingt sie in vielen Bereichen ganz unmittelbar zum Mitmachen.

Diesen strukturellen Bedingungen der Sozialen Arbeit, die in der aktuellen „Flüchtlingskrise“ so deutlich wie schon lange nicht mehr sichtbar werden, korrespondieren die mentalen Schwierigkeiten, die wir mittelschicht-sozialisierten Professionellen ohnehin mit dem nicht zur künstlerischen und wirtschaftlichen Avantgarde zählenden „umherschweifenden Leben“ haben. Auch für uns, die wir in einer auf Sesshaftigkeit gegründeten Gesellschaft, in einer „Kultur der Sesshaften“ aufgewachsen sind und beruflich sozialisiert wurden, repräsentieren viele Formen des umherschweifenden Lebens das radikal Andere. Als Besuchs-, Gast- oder Transitland können wir uns Deutschland gut vorstellen. Aber wehe die Nicht-Sesshaften, die dem Bild des „edlen Fremden“ nicht entsprechen, beanspruchen Lebens- und Bewegungsraum in unserer Mitte, und seien es nur Orte und Plätze zum Ausruhen für unbestimmte Dauer. Und schlimmer noch, wenn sie in unseren festgemachten und mit diversen Besitztiteln versehenen Räumen

bleiben wollen, wenn sie nicht weiterziehen wollen. Der Fremde als Gast, sagte Georg Simmel, wird geschützt durch das Gesetz der Gastfreundschaft. Aber der 'Gast, der bleibt' verliere diesen Schutz, ja, er werde nachdrücklich zum Gehen aufgefordert. Oder er wird, wenn er dieser Aufforderung nicht gleich nachkommen kann (wie gegenwärtig die Abertausende, die auf „ihr“ Asylverfahren warten), wie kürzlich vom Bundes-Innenminister mit diskriminierenden Vorhaltungen zu einer „Ankommenskultur“ aufgefordert, die „unsere Werte“ des Zusammenlebens respektieren soll. Mitten in den menschenunwürdigen Verhältnissen extrem überbelegter Massenunterkünfte soll der Flüchtling, von Abschiebung bedroht, ruhig und dankbar ausharren. Es waren gerade die selbstbestimmten Flucht-Bewegungen, mit denen einige Flüchtlinge sich, um den Massenunterkünften zu entgehen, in Deutschland selbst einen Aufenthalt suchen wollten, die den Zorn des obersten Hüters von Ruhe und Ordnung aufwallen ließen – aber sicher nicht ohne Kalkül im politischen Schielen auf das „Volksempfinden“.

„Der Raum wird abgeschafft und Räumlichkeiten werden angeboten“ – diesen Satz habe ich irgendwo gehört oder gelesen. Er hat sich mir eingepägt. Die Fundstelle habe ich vergessen. Die Auseinandersetzung in der Profession geht (bei uns) nicht (mehr?) um die Abschaffung des offenen Raums, in dem selbstbestimmte Bewegungen und auch Aneignungen möglich sind (z.B. die Besetzung leer stehender Gebäude) sondern, wenn überhaupt, um die Beschaffung und Beschaffenheit/Zumutbarkeit von „Räumlichkeiten“, etwa in der Wohnungslosenhilfe, der Heimerziehung oder bezogen auf Alten- und Pflegeheime und jetzt der Unterkünfte für Flüchtlinge. Das ist wichtig, aber es bleibt bei den „Räumlichkeiten“, es geht nicht um die Öffnung von „Räumen“, stellt nicht das Paradigma der Sesshaftigkeit in Frage. Daran ändert auch der aktuelle Diskurs über Mobilität als angeblich neue Tugend des Menschen in der globalisierten postmodernen Welt nichts, solange die Bewegungen, die damit gemeint sind, nicht unter Gesichtspunkten von Selbstbestimmung und Offenheit in Rückbindung an die Lebensbedingungen der Mobilen kritisch untersucht werden.⁴ Die Sphäre der Mobilität ist, das lässt sich schon mit einem einfachen kritischen Blick unschwer erkennen, nicht die der

⁴ Der soziologische Begriff „Mobilität“ hat seit der „Wiedervereinigung“ einen radikalen Bedeutungswandel erfahren: seit den fünfziger Jahren wurde das Phänomen des „sozialen Aufstiegs“ als „vertikale Mobilität“ diskutiert, seit den siebziger Jahren dann daneben Probleme der Arbeitsmigration. Seit einigen Jahren steht nun die „horizontale Mobilität“ im Mittelpunkt des sozialwissenschaftlichen Interesses, in der die internationalen Wanderungsbewegungen von Arbeitskräften nur ein Aspekt unter vielen anderen sind. .

Freiheit, der grenzenlosen Bewegung in immer neue Räume, als die sie politisch verkauft wird. Die Bahnen sind vorgeschrieben, lassen nur bestimmte Bewegungen von Bestimmten zu, haben verdeckt verordnete Ziele.

Im Folgenden will ich zeigen, dass das Denken und die Praxis der Klassifizierung der armen Menschen in der Dialektik von Sesshaftigkeit und Mobilität von den Anfängen der städtischen Armenpflege⁵ im 14./15./16. Jahrhundert bis in die Wohlfahrtspflege/Soziale Arbeit unserer Zeit ein wesentliches Paradigma geblieben ist. Dabei geht es mir um den Nachweis, dass die Anlässe und die Kriterien der Klassifizierung auf diesem langen Weg weitgehend gleich geblieben sind, ihre Sprache und ihre Methoden sich aber immer mehr angereichert und verdichtet haben.

Die frühen Bettelordnungen des 15. Jahrhunderts

In der bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts überwiegend von Theologen und Kirchenhistorikern geschriebenen Geschichte der Sozialen Arbeit⁶ wird die Zäsur zwischen der mittelalterlichen „christlichen Liebesthätigkeit“ und der neuzeitlichen Armenpflege in Deutschland durch die Theologie der Reformation⁷ gesetzt. Tatsächlich aber hat sich diese „Wende“ während des langen Übergangs vom späten Mittelalter zur frühen Neuzeit in einem Zeitraum von etwa 170 Jahren (Mitte des 14. bis Anfang des 16. Jahrhunderts) diskontinuierlich und mit bedeutenden regionalen Unterschieden allmählich entwickelt. Zu ihrer vollen und

⁵ Das Wort „Armenpflege“ ist eine spätmittelalterliche Wortschöpfung und bezeichnet im Unterschied zum individuellen Almosengeben von um ihr Seelenheil bangenden Christen, die unter dem Mantel von Hilfe/Unterstützung betriebene ordnungspolitische Verwaltung der Armen in den frühbürgerlichen Städten.

⁶ Das ev. Standardwerk war das 1894 von dem Theologen Gerhard Uhlhorn verfasste zweibändige Werk „Die christliche Liebesthätigkeit“, Stuttgart 1895 und Darmstadt 1959. Das katholische Gegenstück war die „Geschichte der kirchlichen Armenpflege“ von Georg Ratzinger, Freiburg 1884 und Freiburg 1965. Interessant sind die Titel der beiden Werke: „Die christliche Liebesthätigkeit“ hätte eher zu der katholischen, die „Geschichte der kirchlichen Armenpflege“ eher zur evangelischen Geschichtsschreibung gepasst. Vielleicht wollte Uhlhorn mit seinem Titel dem Vorwurf der Katholiken, Luther und die Reformation hätten den religiösen Charakter der christlichen Liebesthätigkeit verraten, begegnen und Ratzinger im Umkehrschluss sich gegen die protestantische Kritik verwahren, das „chaotische Almosengeben“ und die Bereicherung kirchlicher Institutionen und des Klerus auf Kosten der Armen und Bedürftigen, sei nie im Interesse einer „geordneten Armenpflege“ wirklich überwunden worden.

⁷ Luthers Schriften zur kirchlichen Armenpflege erschienen in dichter Folge ab 1520.

wirklich radikale Veränderungen bewirkenden Entfaltung kam sie allerdings erst im Verlauf des 16./17. Jahrhunderts, nicht nur im überwiegend protestantischen Norden Europas, sondern auch in katholischen Städten und Regionen. Allerdings lieferte die protestantische Armutstheologie dazu bedeutende Rechtfertigungen.

Das im Hoch-Mittelalter (11.-13. Jahrhundert) dominante private und kirchliche Almosenwesen mit seiner theologischen Begründung durch Thomas von Aquin⁸ wurde nicht, wie oft angenommen, durch ein Nachlassen der Tugend der Barmherzigkeit, d.h. der Spendenbereitschaft des Kirchenvolks paralytisiert, sondern durch die sich um die Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert anbahnenden tiefgreifenden ökonomischen Veränderungen. Bis dahin war die aus dem Lehenwesen hervorgegangene feudalistische Ökonomie eine Naturalwirtschaft, in die die Masse der Landbevölkerung über einen Zeitraum von ca. dreihundert Jahren fest eingebunden war, d.h. ausgebeutet und versorgt wurde. Es gab in diesen Jahrhunderten nur wenige „echte Bettler“, die sich ihren Lebensunterhalt in Ermangelung anderer Möglichkeiten erbetteln mussten. Die Mehrzahl der die Länder durchziehenden Bettler waren Pilger, deren Versorgung, vor allem auf den großen Pilgerrouten nach Rom, Jerusalem und Santiago de Compostella, durch private Almosen und „fromme Stiftungen“ einigermaßen gesichert waren. Für die Zeit ihrer „Pilgerfahrt“ lebten sie freiwillig in „gottgefälliger Armut“, die den idealen Anlass für das christliche „gute Werk“ des Almosen-Gebens bot, mit dem sich die Geber Gottes Gnade, also die „ewige Seligkeit“ oder zumindest einen zeitlichen Nachlass für das Fegefeuer „verdienen“ wollten. Im Laufe des 13. Jahrhunderts traten dann als privilegierte Bettler die Mönche der von Franziskus und Dominikus gegründeten sog. Medikantenorden⁹ auf, die erst in der Armut- und Bettel-Debatte des späten Mittelalters zu einem Problem wurden. Martin Luther schrieb 1520 über sie: „Ich hab's überlegt: die fünf oder sechs Bettelorden kommen des Jahres an einen Ort ein jeglicher mehr denn sechs oder sieben Mal, dazu die gemeinen Bettler, Botschaften und Wallbrüder, so dass sich die Rechnung gefunden hat, wie eine Stadt bei sechzigmal in einem Jahre gebrandschatzt wird.“¹⁰

Im Spät-Mittelalter wurde die feudalistische Ordnung mit ihrer Vorherrschaft des „Lehengüter“ besitzenden Adels durch die Einführung der Geldwirtschaft

8 Maßgeblich formuliert durch den Dominikaner Thomas von Aquin (1224-1274) in seinem monumentalen Werk „Summa theologiae“.

9 Medikanten = Minderbrüder vom Lateinischen *mediocres* = Leute niedrigen Standes

10 Luther, Martin, 1520, „An den christlichen Adel deutscher Nation“. In: Hennig, M., 1912, Quellenbuch zur Geschichte der Inneren Mission, S. 6, Hamburg (Agentur des Rauhen Hauses).

erschüttert, die einherging mit der Ausweitung des internationalen Handels, dem Aufstieg der Städte und Veränderungen in der Sozialstruktur. Träger der Geldwirtschaft wurde das Stadtbürgertum. Der neue Reichtum konzentrierte sich in den großen Städten und brachte als politisches und wirtschaftliches Gegengewicht zur Aristokratie das städtische Patriziat hervor. Für die besitzlose abhängige Landbevölkerung verschärfte sich durch die neue Konkurrenz zwischen Adel und städtischem Bürgertum einerseits die Ausbeutung durch die adelige Grundherrschaft und andererseits verschlechterten sich ihre Reproduktionsbedingungen. Es setzte eine Fluchtbewegung ein, die immer mehr Menschen vom Land in die Städte zog („Stadtluft macht frei“), in der Hoffnung, dort mit Arbeit oder Bettel ein weniger bedrückendes Leben führen zu können. Gleichzeitig setzten die Grundbesitzer ihrerseits mehr und mehr Hörige „frei“, um sich der Versorgungsverpflichtungen, vor allem gegenüber nicht mehr oder nur eingeschränkt arbeitsfähigen Kranken, Alten und Schwachen, zu entledigen, deren Anzahl durch die verschärfte Ausbeutung stieg. In die Städte strebten also nicht nur die Gesunden und Aktiven, sondern auch die arbeitsunfähigen Verbrauchenden, die hofften, in den Hospizen, die durch Spenden der Bürger finanziert wurden, ihr Leben fristen zu können. Weitere Reaktionen des Landadels auf seine ökonomischen Probleme waren die gewaltmäßige Enteignung freier Bauern, das sog. Bauernlegen (vor allem in den alemannischen Regionen Süddeutschland, Elsass, Teile der Schweiz) und die widerrechtliche Aneignung von frei-gemeinnützigem Gemeindeland, der sog. Allmende.

Karl Marx beschreibt diesen Prozess auf beeindruckende Weise am Beispiel Englands:

„Der unmittelbare Produzent, der Arbeiter, konnte erst dann über seine Person verfügen, nachdem er aufgehört hatte, an die Scholle gefesselt und einer anderen Person leibeigen oder hörig zu sein.[...]. Andererseits aber werden diese Neubefreiten erst Verkäufer ihrer selbst, nachdem ihnen alle ihre Produktionsmittel und alle durch die alten feudalen Einrichtungen gebotenen Garantien ihrer Existenz geraubt sind. Und die Geschichte dieser ihrer Expropriation beruht nicht auf bloßen Mutmaßungen, Sie ist in die Geschichte der Menschheit eingeschrieben mit unverlöschlichen Zügen von Blut und Feuer (...). Die Expropriation des ländlichen Produzenten, des Bauern, von Grund und Boden bildet die Grundlage des ganzen Prozesses. Wir haben sie also zuerst zu betrachten.“¹¹

11 Marx, Karl, Die sogenannte ursprüngliche Akkumulation. In: ders., 1929, Das Kapital, Erstes Buch, 24. Kapitel, S. 368 ff., Leipzig.

Die bereits tief im 15. Jahrhundert begonnenen ökonomischen Umwälzungen erreichten ihren Höhepunkt im letzten Drittel des 15. und im ersten Drittel des 16. Jahrhunderts: „Die durch Auflösung der feudalen Gefolgschaften und durch stoßweise, gewaltsame Expropriation von Grund und Boden Verjagten, dies vogelfreie Proletariat konnte unmöglich ebenso rasch von der aufkommenden Manufaktur aufgesaugt werden, als es auf die Welt gesetzt ward. Andererseits konnten die plötzlich aus ihrer gewohnten Lebensbahn Herausgeschleuderten sich nicht ebenso plötzlich in die Disziplin des neuen Zustandes finden. Sie verwandelten sich massenhaft in Bettler, Räuber, Vagabunden, zum Teil aus Neigung, in den meisten Fällen durch den Zwang der Umstände. Ende des 15. und während des ganzen 16. Jahrhunderts gab es daher in ganz Westeuropa eine Blutgesetzgebung wider Vagabondage. Die Väter der jetzigen Arbeiterklasse wurden zunächst geächtigt für die ihnen angetane Verwandlung in Vagabunden und Paupers. Die Gesetzgebung behandelte sie als 'freiwillige' Verbrecher und unterstellte, dass es von ihrem guten Willen abhängt, in den nicht mehr existierenden alten Verhältnissen fortzuarbeiten.“¹² Das gewaltsam enteignete und verjagte, „zum großen Vagabunden gemachte Landvolk“ schreibt Marx, sei „durch grotesk-terroristische Gesetze in eine dem System der Lohnarbeit notwendige Disziplin hineingepeitscht, -gebrandmarkt, -gefoltert“. Die durch die von Marx beschriebene und analysierte „Expropriation“ der in „Vagabunden und Paupers“ verwandelten Landbevölkerung war aber nicht die einzige Ursache für die „Bettlerplage“. Hinzu kamen die durch die vielen kleineren und größeren Territorialkriege angerichteten Verwüstungen, die gerade nicht von einem „Kriegsherrn“ angeheuert oder nach Beendigung des „Feldzugs“ entlassenen und auch die desertierten Söldner, die sich in „Haufen“ zusammentaten und als sog. Gardende Knechte sich ihren Lebensunterhalt mit Gewalt besorgten. Das „Bettlerheer“ wurde auch durch die grausamen Körperstrafen der Justiz, regelmäßig verbunden mit Landesverweisungen, fortwährend vergrößert. Viele Belege dafür finden sich in der „Peinliche Halsgerichtsordnung“ Karls V. aus dem Jahr 1532. Aus ihrem Katalog der Körperstrafen zitiere ich nur eine: „Abschneidung der Zungen – Öffentlich in Pranger oder Halßeisen gestellt, die Zungen abgeschnitten, und darzu bis auf kündlich Erlaubung der Oberkeit, aus dem Lande verwiesen“.¹³ So wurden systematisch arbeitsunfähige, verkrüppelte und sozial hart ausgegrenzte Menschen geschaffen.

¹² Ebenda S. 377

¹³ Zitiert nach Emminghaus, Gustav, 1824, Corpus Juris Germanici, S. 319 f., Jena

Die Armenpflege/Armenpolizei, später die Wohlfahrtspflege und heute die Soziale Arbeit, leisteten und leisten mit ihren Klassifizierungen und Methoden Beihilfe zu der für den kapitalistischen Produktionsprozess „notwendigen“ Zurichtung/Disziplinierung der Armen, zur Herstellung ihrer Bereitschaft zur Lohnarbeit.

Im 15./16. Jahrhundert steckte dieser Prozess der „Disziplinierung“ allerdings noch in seinen Kinderschuhen, unter denen „der stumme Zwang der ökonomischen Verhältnisse“ (Marx) den Akteuren weitgehend verborgen blieb. Zu diesen „Kinderschuhen“ gehörten die frühen „Bettelordnungen“. Sie enthielten die Maßnahmen der Stadtregierungen, mit denen sie versuchten, die in ihren Ursachen unbegriffene „Bettlerplage“ in den Griff zu bekommen.

Die „christlichen Ratsherren“ scheuten sich allerdings, den armenpolizeilichen Kern dieser Verordnungen ungeschminkt zu veröffentlichen, und versuchten, die harten Maßnahmen mit der traditionellen Terminologie christlicher Liebestätigkeit zu rechtfertigen und zu ummänteln. Diese religiöse Lyrik diente aber auch der Beruhigung des schlechten Gewissens und zeigt den Zwiespalt zwischen dem Gebot der Barmherzigkeit gegenüber den Armen und Elenden und dem harten Durchgreifen gegen die der Hilfe und Unterstützung bedürftigen Menschen.

Ein paar Sätze aus der langen Einleitung zu „Eines Rats der Stadt Nürnberg Ordnung des großen Almosens Hausarmerleute“ von 1522 geben dafür ein Beispiel:

„Glauben und lieben, wie Christus im Evangelium sagt (Matth. 22), sind die zwei Hauptstücke eines rechten christlichen Wesens, darin alle anderen Gebote Gottes beschlossen sind, in denen auch das ganze Gesetz und die Propheten hängen. Denn Christum zu lieben, ihm allein zu vertrauen und dem Nächsten zu tun, wie ich glaube, dass mir Christum getan hat, das ist der einzig rechte Weg, fromm und selig zu werden und ist kein anderer.[...] Die Liebe aber zum Nächsten [...] besteht darin, dass ich alle Menschen wie mich selbst lieb habe, das ist, dass ich ihnen Hilfe, Rat, Beistand und alles Gute erzeigen, sie nicht Not leiden und in Summa das beweisen soll, das ich wollte, dass sie mir tun sollten, und ihnen das zu erlassen, worin ich von ihnen gerne ertragen sein wollte.“¹⁴

Aber nicht alle Menschen waren „Nächste“. Wer als solcher anerkannt und damit der christlichen Nächstenliebe für würdig befunden wurde, definierten die den „Ehrbaren Rat“ bildenden christlichen „Stadtväter“ aus dem gehobenen Bürgertum:

1. Zwischen den Armen und Notleidenden mit Bürgerrecht, den „Hausarmen“ und den „auswärtigen Personen“ ohne Bürgerrecht wird unterschieden.

¹⁴ Zitiert nach Hennig, 1912, S.8 f., (siehe Anmerkung 11)

2. Den Hausarmen wird verboten, „öffentlich auf den Straßen und an den Kirchen zu betteln und Almosen zu verlangen“. Begründung: Es sei für eine christliche Gemeinschaft „schändlich“, die Armen und Notleidenden in der Stadtöffentlichkeit zu dulden. Sie sollen hinfort an bestimmten Orten und zu bestimmten Zeiten von dazu bestellten Armenpflegern mit dem Notwendigsten versorgt werden.

3. Um das zu gewährleisten, sollen die ohne eigenes Verschulden in Not Geratenen von denen unterschieden werden, die „sich unterstanden haben, das Almosen ohne rechte Not und Bedürfnis zu nehmen, ihr Handwerk ganz zu verlassen und sich allein mit Betteln zu behelfen, auch die eingenommenen Almosen mit Müßiggehen und anderer sündlicher Leichtfertigkeit zu verzehren, daneben auch ihre Kinder zum Betteln erziehen [...]“ Das Betteln dieser „Unwürdigen“ habe dazu beigetragen, „dass den armen dürftigen Personen, die sich gerne mit Ehren durchgebracht hätten, ihre Nahrung entzogen und den Unwürdigen gereicht wurde, auch bei den Kindern, die ja im Bettel und Müßiggehen aufgezogen waren, viel Schande, sträfliche Handlungen und Leichtfertigkeit entstanden ist“. Diesen Stadtbürgern wird jede öffentliche Unterstützung versagt und das private Almosengeben an sie wird verboten.

4. Ohne nähere Begründung werden die „auswärtigen Personen“ insgesamt den städtischen „Unwürdigen“ hinzugerechnet und von jeder Unterstützung ausgeschlossen. Ihnen wird der Aufenthalt in der Stadt verboten. Wenn sie der Anordnung nicht freiwillig folgen, sollen sie mit Gewalt ausgewiesen werden. Zwei „Oberpfleger“ und zehn „verordnete Pfleger“, denen zur Unterstützung „vier redliche Diener oder Knechte“ gegeben werden, (die „peinlich verpflichtet“ sind, „dem, das ihnen von den verordneten Pflegern jedesmal befohlen würde, fleißig nachzukommen“) müssen für die Realisierung der neuen Bettelordnung sorgen. Während Oberpfleger und Pfleger ehrenamtlich arbeiten und nur eine Aufwandsentschädigung bekommen, erhalten die „Knechte“, die die „grobe“ Arbeit im direkten Kontakt mit den AlmosenempfängerInnen erledigen müssen, „eine ordentliche Besoldung“ aus der städtischen Armenkasse. Ihre Arbeit soll damit beginnen, dass sie „vor Anfang des Almosens“ die ganze Stadt Nürnberg und die zu ihr gehörenden Gemeinden „mehr denn einmal durchziehen“, um eine Art Sozialatlas zu erstellen. Die „des Almosens bedürftigen“ Bürger und Bürgerinnen (hier werden zum ersten Mal im Text arme Frauen erwähnt) sollen „ordentlich verzeichnet“, also registriert werden. Es soll festgestellt werden, wieviel Almosen ein berechtigter Bettler bisher wöchentlich eingesammelt hat, wie viele Kinder er hat, wie alt die sind und über welche Fähigkeiten sie verfügen, um entscheiden zu können, „ob die Kinder gar zum Teil so geschickt sind, dass sie mit Dienstleis-

tungen und ihrer Hände Arbeit ihr Brot erwerben und ihre Eltern sie entbehren können“. Damit ist u.a. die Hoffnung verbunden, dass „sie in Arbeit erwachsen und sich mit der Zeit ohne Almosen durchbringen können“. Die Bettelordnungen waren auch die Geburtshelfer des präventiven Denkens in der Sozialen Arbeit. Dazu passt, dass sich Pfleger und Knechte bei den Nachbarn der „armen Leute“ nach deren „guten oder bösen Leumund“ erkundigen und genau aufschreiben sollen, „ob sie ihre Tage mit ehrbarem Handeln oder mit Diebstahl, Kupplerei, Völlerei, Spiel und anderen dergleichen öffentlichen Lastern zugebracht haben, auf dass die Berechtigten durch Reichtung des Almosens in ihrem sündlichen Leben nicht bestärkt, sondern durch Entziehung desselben ihnen Ursache gegeben werde, sich von dergleichen Lastern zu einem ehrbaren, gottesfürchtigen, christlichen Wesen zu kehren und des Almosens dadurch würdig zu machen“.

Auf der Grundlage dieser Bestandserhebung durch die „Knechte“ sollen dann die „verordneten Pfleger“ für jede bedürftige Person „gemäß ihrer Bedürftigkeit, Kinderzahl und ihres Wesens und Haushalts“ das Almosen „taxieren“. Das Taxieren führte aber nicht zur individuellen, am tatsächlichen Bedarf orientierten Zumessung der Unterstützung, sondern auf der Grundlage verallgemeinerbarer „objektiver“ Kriterien wie Familienstand, Alter, Bettlägerigkeit, Pflegebedürftigkeit (Handreichungen gegen Lohn) zu festen abgestuften „Taxen“, die den „Regelsätzen“ der heutigen „Grundsicherung“ des ALG II und des SGB XII sehr ähnlich sind. Sogar die „ergänzende“ Unterstützung gibt es schon: „Item den Armen, die noch ziemlich Arbeit tun und sich doch durch diese Arbeit nicht ganz haben ernähren können, ein Zuschuß von fünfzehn, zwanzig bis zu dreißig oder fünfunddreißig Pfennig; und wenn sie Kinder gehabt, noch ein weiterer wöchentlicher Zuschuß“. Der festgesetzte Betrag soll von den „Knechten“ einmal wöchentlich in einem der vier zu diesem Zweck festgelegten Stadtbezirke (Vorläufer des „Elberfelder Systems“), an die Berechtigten ausgegeben werden.

Die vereidigten „Knechte“ unterliegen in ihrem „Amt“ selber einer strengen Kontrolle, indem jeder in der folgenden Woche in einem anderen Bezirk das Almosen verteilen soll: „....damit ein jeder Knecht seines anderen Mitgesellen Aufseher sei, und sich jedermal nach der Redlichkeit, dem Fleiß oder Unfleiß seines Mitgesellen zu erkundigen habe; und ob er etwas Gefährliches findet, so soll er das den verordneten Pflegern nach seiner Pflicht sofort anzeigen, die alsdann Befehl haben sollen, den Schuldigen je nach Gestalt seiner unredlichen oder redlichen Handlung mit Entlassung oder auf anderem Wege zu bestrafen“.

Jede Änderung der Bedürftigkeit und ihr Wegfallen durch den Tod der AlmosenempfängerInnen oder durch andere Umstände, sollen „auf dem Dienstweg“ den zwei „Oberpflegern“ gemeldet werden, die dann über das weitere Verfahren zu

entscheiden haben. Die „Oberpfleger“ sollen die „verordneten Pfleger“ in schwierigen Fällen „mit Rat und Hilfe“ unterstützen. Sie müssen auch entscheiden, ob schwerere Fälle von „verbotenem Ungehorsam“ bei der „Übertretung angezeigter Ordnung“ (heute heist das „Missbrauch sozialer Leistungen“ bzw. „sich in der sozialen Hängematte ausruhen wollen“) zur Aburteilung und Bestrafung vor den „Ehrbaren Rat“ der Stadt gebracht werden müssen, dem sie selbst als Ratsherren angehörten. Dass die heutigen Jugend- und Sozialämter kennzeichnende bürokratische und hierarchische Entscheidungs- und Kontrollsystem war in seinen Grundzügen schon in der durch die Bettelordnungen geregelten Armenpflege um 1500 ausgeprägt.

In allen mittelalterlichen Bettelordnungen, schon in denen des 14. Jahrhunderts, wurde angeordnet, dass die Almosenberechtigten ein Kennzeichen offen an ihrer Kleidung tragen müssen.¹⁵ In der Nürnberger „Ordnung des großen Almosens“ wird verfügt: „Item ein jeder Mann oder jedes Weib, das Almosen begehrt und nach Besichtigung der vier Knechte dessen bedürftig ist, soll ein messingenes Zeichen, besonders hierzu gemacht, offen zu tragen schuldig sein.“ Den so Gekennzeichneten war das eigeninitiative Betteln streng verboten: „... sondern sie sollen sich an dem, das ihnen so durch eines Rats verordnete Pfleger oder ihre zugegebenen Diener gereicht wird, begnügen lassen.“ Das „Zeichen“ hatte die doppelte Funktion von Privilegierung/Berechtigung und Diskriminierung/Kontrolle: Es bedeutete in einem Almosenberechtigung, Bettelverbot und öffentliche Brandmarkung als „Arme“, mit der sie gedemütigt und in ihrer Scham schwer gekränkt wurden. Gleichzeitig aber wird diese Scham überhöht zur „Tugend der Armen“. Sie wird von ihnen verlangt, um sie, die „verschämten Armen“, den „unverschämten Armen“ gegenüber zur moralischen Diskriminierung zu benutzen. Durch das öffentliche Tragen der „Zeichen“ soll auch erreicht werden, „dass die Armen davon ablassen, öffentliche Schenken, Wirtshäuser und andere unziemliche Orte für und für zu besuchen und das Ihre zum Schaden ihrer armen Weiber, Kinder und Verwandten unnützlich zu verzehren“. Den Gastwirten wurde befohlen, solche Gäste nicht mehr zu bedienen und ihnen Hausverbot zu erteilen. Sollten die AlmosenempfängerInnen ihr Zeichen aber ablegen und auf eigene Faust verbotenen Bettel betreiben, müssen sie mit denselben schweren Strafen

15 Der ebenfalls aus dem Mittelalter stammende „Judenstern“, der von den Nazis den von ihnen als „Juden“ definierten Menschen aufgezwungen wurde, bedeutete im Unterschied zum Kennzeichen der sog. Hausarmen nicht eine, allerdings fragwürdige, Zugehörigkeit und Unterstützungsberechtigung, sondern das Gegenteil: Nicht-Zugehörigkeit, extreme Marginalisierung, freigegeben zur Vernichtung.

rechnen, die für alle nicht-privilegierten Fremden/Elenden ohne Bürgerrechte ohnehin vorgesehen waren: „Welche aber ohne ein Zeichen oder in der Stadt, an Kirchen, auf Straßen oder in Häusern bettelnd gefunden werden, denen soll die Stadt Nürnberg oder das Ratsgebiet verboten oder sie sonst nach Gestalt ihrer Übertretung bestraft“ werden. Bei den anderen Strafen unterhalb der Ausweisung handelte es sich vor allem um einen nach dem Schweregrad ihrer „Übertretung“ bemessenen befristeten Entzug des Almosens. Das damit das illegale Betteln oder Stehlen geradezu erzwungen wurde, womit sich auch für diese Menschen die Gefahr der Ausweisung erhöhte, kann den scharfsinnigen Ratsherren nicht entgangen sein und wird Teil ihres Kalküls gewesen sein.

Die Nürnberger Bettelordnung von 1522 wurde vor allem wegen ihrer Ausdifferenzierung und bestechenden ideologischen Begründungen gepriesen. Sie war aber nicht einfach vom „protestantischen Himmel“ gefallen, sondern hatte einen Vorlauf von 150 Jahren, der zeigt, dass die Kriterien der Klassifizierung und Ausgrenzung schon lange vor der Reformation, mit ihrer die bisherige Theologie der „guten Werke“ umstürzenden „Rechtfertigungslehre“, entwickelt waren und in der Armenpolitik der bedeutenden Reichsstädte auch umgesetzt wurden. Schon in den Armenordnungen von 1370 und 1387 versuchte sich Nürnberg vor den in die Stadt strebenden BettlerInnen zu schützen. 1487 wurde eine weitere Bettelordnung erlassen, die bereits alle wesentlichen Elemente enthielt, die in der von 1522 weiter ausdifferenziert wurde. Die brachte eine Anpassungen an lutherische Sprachregelungen, eine „effektivere“ Organisation und Verwaltung der Armenpflege und Verschärfungen im städtischen „Ausländerrecht“. Ausland war alles außerhalb des sog. Burgbanns. Diese Kontinuitäten werden von Uhlhorn, dem Hauptchronisten der ev. Armenpflege, geleugnet. Er behauptet, dass die Nürnberger Ordnung von 1522 mit ihrem angeblich neuen Geist erst möglich geworden sei, „als die Predigt des Evangeliums auch in Nürnberg Boden gewann“ und sieht in den theologischen Formulierungen der Einleitung den Beleg dafür, dass sie unter dem Einfluss der Reformation entstanden ist.¹⁶ Unter den Reformatoren gab es bezogen auf die Armutstheologie allerdings große Unterschiede, besonders zwischen Luther und Johannes Calvin (1509-1564), die in der Praxis dann aber keine Rolle spielten. Calvins Auslegung des Zehnten Gebots z.B. ist eine klare Absage an jegliche Klassifizierung:

„Nun zeigt Christus im Gleichnis vom barmherzigen Samariter, dass der Ausdruck ‘Nächster’ auch den Fremdesten umfaßt (Luk. 10, 36); deshalb sollen wir dieses

16 Uhlhorn, a.a.O., S.544 f.

Gebot der Nächstenliebe nicht auf unsere nächste Freundschaft und Verwandtschaft einschränken. Ich gebe freilich zu: je näher wir mit einem Menschen verbunden sind, desto größer ist auch unsere Verpflichtung, ihm freundschaftlich beizustehen. (...) Und doch sage ich: diese unsere Liebe muß alle Menschen miteinander umfassen, ohne Ausnahme; hier gibt es keinen Unterschied zwischen Nichtgriechen und Griechen, Würdigen und Unwürdigen, Freund und Feind; denn wir sollen die Menschen ja in Gott und nicht an und für sich selber ansehen! Geben wir freilich diese Blickrichtung auf, so ist es kein Wunder, wenn wir in allerlei Irrtümer uns hineinverstricken. Wollen wir also in unserer Nächstenliebe den rechten Weg finden, so dürfen wir unser Auge nicht zunächst auf den Menschen richten, der uns durch das, was vor Augen ist, vielleicht eher Haß als Liebe einflößen müßte, sondern auf Gott, der da will, dass wir die Liebe, die wir ihm zuteil werden lassen, auf alle Menschen ausgießen. So soll also dies das ständige Fundament sein: Der Mensch mag sein, wie er will, wir sollen ihn lieben, weil wir Gott lieben“.¹⁷

Allerdings hat Calvin dann in der Praxis, im Widerspruch zu seinen wunderbaren Worten, so gehandelt wie sein älterer protestantischer Zeitgenosse Luther. Bezogen auf die Armenpflege in Genf schreibt er im Herbst 1541:

„Um außerdem die Bettelei unmöglich zu machen, die zu einem guten Gemeinwesen nicht paßt, so ist es gut und so haben wir angeordnet, daß der eine unserer Kirchendiener am Ausgang der Kirche sich aufstellt, um diejenigen vom Platz abzuhalten, die betteln wollen, und wenn sie unverschämt sind oder sich widersetzen, so soll er sie zu dem einen Herrn Syndici führen. Auf dieselbe Weise sollen für die übrige Zeit die Vorsteher acht geben, dass das Verbot des Bettelns wohl eingehalten wird“.¹⁸

Die Armen- bzw. Bettlerordnungen in Esslingen 1389, Köln 1403, Wien 1443, um hier nur einige lange vor der Reformation in katholischen Städten entstandene aufzuzählen, waren allesamt schon sehr restriktiv: „Beschränkung der Aufenthaltsdauer und der Bettlerplätze, Bettlerexamen mit Vergabe von Berechtigungszeichen (im Sinne der Werkgerechtigkeit wurde v.a. die Fähigkeit zum rechten Beten abgeprüft), Arbeitszwang oder Ausweisung für die gesunden Bettler, Strafordrohung für zu aggressiven Appell an das Mitleid und unsittliches Verhalten, Unterstellung der Bettler unter einen Vogt oder Bettlermeister, meist den Henker, Privilegierung der einheimischen Armen und Bettler.“¹⁹ Die im März 1443 vom Stadtrat mit Zustimmung des katholischen Kaisers ausgegebene Bettelordnung der katholischen Stadt Wien (meistens falsch auf das Jahr 1442 datiert) zeigt auf

17 Calvin, Johannes, 1963, Unterricht in der christlichen Religion. Übersetzt und bearbeitet von Otto Weber, S. 252, Neukirchen

18 Zitiert nach Hennig, 1912, S. 30 f. (Siehe Anmerkung 11).

19 Stichwort „Bettlerwesen“ in: Lexikon des Mittelalters, Hrsg. Artemis Verlag, München 2002

beeindruckende Weise die Kontinuität des klassifizierenden Denkens und Handelns in der Armenpflege. Ihr Titel war „Ordnung von eines Sterzenmaister und der petler wegen“. „Sterzen“ bedeutet „Stromen“ i.S.v. „Umherstreichen“ und der Sterzenmaister war der wienerische Bettelvogt. Wenn der Arme „in geordnetem Stand“ und ohne böse Absichten in Not geraten war, durfte er betteln. Vorher musste er dem Sterzenmaister das Vaterunser, den englischen Gruß und das Glaubensbekenntnis hersagen und nachweisen, dass er zu Ostern gebeichtet und die heilige Kommunion empfangen hat. Konnte er diese Bedingungen erfüllen, bekam er eine befristete Bettellizenz und ein gelbes Tuch, das er als „Zeichen“ am Hals tragen musste. Um die ehrbaren WienerInnen nicht zu belästigen, durfte nur im Stehen, „durch stillschweigendes Erwarten der Gabe“ gebettelt werden. Nur im Gehen „über die Straßen, von Gassen zu Gassen“ durfte der Bettler singend auf sich aufmerksam machen. Die vielen möglichen Arten des „Bettelbetrugs“, darunter auch das „Kaufen“ des gelben Halstuches, wurden nach fruchtloser Verwarnung hart bestraft. Die demütigendste Strafe war vermutlich der „Prechel“. Das bedeutete Einsperren in einen Lattenkäfig und auf dem zentralen „Freithofe“ öffentlich zur Schau gestellt werden. Bei „weiterem Ungehorsam“ wurde die Prügelstrafe verhängt und schließlich die Ausweisung.²⁰

Für die Stadt Straßburg sind die Klassifizierungspraktiken, mit denen die Armen in „Würdige“ und „Unwürdige“ eingeteilt wurden, schon für das 14. Jahrhundert bezeugt. Es wurde zwischen den „Hausarmen“ und den „eigentlichen Bettlern“ streng unterschieden: „Auch die Hausarmen sind Bettler, d.h. Leute, die sich infolge besonders ungünstiger Umstände nicht über den Zustand der Armut emporbringen können und daher auf wohlthätige Gaben angewiesen sind. Jedoch haben sie vor den herumwandernden Bettlern den großen Vorteil, Bürger der Stadt zu sein. Dies hatte zur Folge, dass sie immer Anspruch auf Unterstützung hatten und von den allgemeinen Bettelverboten nicht betroffen waren“.²¹

Diese frühen Armenordnungen konnten sich auf die auch schon klassifizierende Armutstheologie – und Praxis des frühen Christentums in der Spätantike beziehen. Bereits im 3. Jahrhundert gab es in den christlichen Gemeinden des römischen Imperiums eine organisierte Armenpflege mit Grundsätzen zur „Ordnung der Liebestätigkeit“. Origenes (185-254) einer der bedeutendsten „Kirchenväter“

20 Referiert nach Bibl, Viktor, 1927, Die Wiener Polizei, S. 34 f.

21 Goldberg, Martha, 1909, Das Armen- und Krankenwesen des mittelalterlichen Strassburg. Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde. Eingereicht bei der Hohen Philosophischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg i.B., S. 66

forderte, das Geld/Vermögen der Kirche nicht wahllos und ineffektiv an Arme zu verteilen. Die Ursachen der Armut und das Maß der individuellen Unterstützungsbedürftigkeit solle im „Einzelfall“ ermittelt werden. Er wollte, dass Männer und Frauen, Alte, Kranke und Jugendliche geprüft und unterschiedlich bedacht werden sollen. Kann jemand gar nichts oder doch etwas zu seinem Lebensunterhalt verdienen? Werden Kinder von ihren Eltern vernachlässigt und aus diesem Grunde unterstützungsbedürftig? Oder können Eltern ihre Kinder, obwohl sie es möchten und alles dafür tun, nicht versorgen? Nach diesen Kriterien, zu denen auch schon das der „selbstverschuldeten Armut“ gehörte, sollen die mit der Armenpflege betrauten „Diakone“ bei Hausbesuchen die Fürsorgebedürftigkeit von in Not geratenen Gemeindemitgliedern prüfen und das Ergebnis dem Bischof melden, der „zentral“ die Mittel für die Armenpflege verwaltete und über ihre Verwendung entschied.²² Im Unterschied zum römischen Staat, der auch „arbeitscheue Asoziale“ unterstützte, um damit politische Unruhen zu vermeiden, sollten in den christlichen Gemeinden nur „wirklich Bedürftige“ etwas bekommen, sofern sie keine „Heiden“, oder unter dem Druck der Christenverfolgungen „Abgefallene“ waren. Diese Beschränkungen auf die „GlaubensgenossInnen“ mussten aufgegeben werden, als die christlichen Gemeinden unter Konstantin d. G. Staatskirche wurden.

„Ungemein enge ist der Zusammenhang zwischen der Armut und der Unsittlichkeit“, schreibt der Kirchenhistoriker Albert Hauck. Um der Unsittlichkeit einen Riegel vorzuschieben, habe im Jahr 567 die Synode von Tours den Grundsatz aufgestellt, dass jede Gemeinde „ihre Armen“ selbst versorgen müsse. Im Umkehrschluss bedeutete das: Armenunterstützung wurde an die Gemeindeglieder gebunden. Von Ort zu Ort ziehende Arme wurden auf diese Weise zur Sesshaftigkeit gezwungen bzw. waren auf das private, von den frühen Kirchenlehrern aber nicht gewünschte Almosen angewiesen. Um das kontrollieren zu können, wurden sog. Matricularien geführt, in die sich die Berechtigten, die Matricularii, eintragen lassen mussten. „Das Ziel war, dem Herumziehen der Bettler zu steuern. [...] Man faßte, um den Anforderungen zu genügen, die Aufstellung eigener Gemeindebeamter für die Armenpflege ins Auge“. Es ist nicht weit hergeholt, in dieser verpflichtenden Gemeindegliederzugehörigkeit eine Vorläuferin des Bürgerrechts zu sehen, das in den mittelalterlichen Städten dann zur entscheidenden Bedingung für die Gewährung von Armenunterstützung wurde und es dann bis zum „Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz“ vom 6.

22 Vgl. dazu Stichwort „Armenfürsorge“ von Göran Gellerstam in: Müller, Gerhard, Hrsg., 1994, Theologische Realenzyklopädie (TRE), Berlin. New York

Juni 1870 blieb.²³ Der Plan der Synode von Tours scheint nicht funktioniert zu haben. Hauck schreibt im Blick auf die ganze Geschichte der Armenfürsorge resigniert: „Das Ankämpfen gegen die Armut ist eine Pflicht, die jedes Zeitalter hat: aber nur wenige Zeiten sind so glücklich zu sehen, dass die Armut sich wirklich mindert“.²⁴ Es ging aber weder der Kirche noch dem Staat wirklich um die Bekämpfung oder gar Abschaffung der Armut. Die galt bis an die Wende vom Mittelalter zur Neuzeit als „gottgegeben“ und damit auch als „gottgewollt“ und unveränderbar. Das eigentliche Motiv war die Bekämpfung der „Unsittlichkeit“ der als unwürdig definierten Armen, deren Lebensführung mal mehr mal weniger offen an den normativen Vorgaben von Kirche und christlichem Staat gemessen wurde, die den herrschenden „Sittencodex“ aufstellten. Die Armenpflege diente, auch im Gewand der „christlichen Liebestätigkeit“, in erster Linie immer seiner Verteidigung/Aufrechterhaltung. Das verkennen auch so kritische Theologen wie der Autor des Stichworts „Armut“ in der TRE,²⁵ wenn er annimmt, dass die Armenpflege an der „Volksfrömmigkeit“ gescheitert sei, die sich „im Fasten, Beten und Almosengeben“ erschöpft habe. Ob es sich dabei um ein „gutes Werk“ handelte, sei nicht vom Effekt auf der Seite des Empfängers der Gabe abhängig gewesen, sondern von der selbstsüchtigen Hoffnung des Gebers, sich damit das ewige Seelenheil verdienen zu können. Mit der Betonung des Effekts auf der Seite des Unterstützungsempfängers, der dann in der Armutstheologie der protestantischen Reformation zur Maxime wurde, konnte das „Scheitern“ der Armenpflege nun dem Armen selber angelastet werden. Diese als grundstürzende Veränderung im Denken gefeierte „neue Sichtweise“ war aber lediglich die Verschiebung des Problems von der Geber- auf die Nehmerseite, von einer Gruppe handelnder Individuen auf eine andere, sozial und ökonomisch wesentlich schwächere. Die gesellschaftlichen Bedingungen der Entstehung, Verfestigung und möglichen Auflösung bzw. Verhinderung von Armut und Unterstützungsbedürftigkeit kamen den Armutstheologen nicht in den Blick.

Die historischen Dokumente und Berichte zeigen also bei genauer und kritischer Lektüre, dass die Anfänge der Klassifizierung nicht, wie in der Geschichtsschrei-

23 Im zweiten Teil dieses Beitrags, der in Heft 139 der Widersprüche veröffentlicht wird, werde ich mich mit der Bedeutung von Bürgerrechten, Heimatrecht, Unterstützungswohnsitz genauer befassen.

24 Alle Hauck-Zitate aus: Hauck, Albert, 1952, Kirchengeschichte Deutschlands, Bd. 1, S. 220 f., Berlin und Leipzig

25 Vgl. Stichwort „Armut“ von Robert Stupperich in der TRE (= Theologische Realenzyklopädie) (siehe Anmerkung 20)

bung überwiegend angenommen, an die erst in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts entstehenden „Bettlerplagen“ gebunden waren. Vielmehr wurde das Betteln als Ausdruck nomadisierender Lebensformen grundsätzlich abgelehnt. Spätestens als sich im Hoch-Mittelalter, repräsentiert durch die Politik Kaiser Friedrich II. von Hohenstaufen, die von der „Obrigkeit“ geforderte und zunehmend mit Zwang durchgesetzte Sesshaftigkeit als dominante Lebensform, im Interesse von Herrschaft und Ausbeutung weitgehend normativ und praktisch etabliert hatte, wurde die Klassifizierung der Armen, ihre Unterscheidung in Würdige und Unwürdige, in Berechtigte und Nicht-Berechtigte zur Doktrin der kirchlichen und staatlichen Armenpflege.²⁶ Davon ausgenommen waren nur der riesige „reisende“ Hofstaat des Kaisers selbst, die Angehörigen der großen Handelshäuser einschließlich des Personals ihrer Logistik, die in überregionalen Zusammenschlüssen organisierten wandernden Handwerksgelesen, die Kreuzfahrer, die Pilger, die Bettelmönche. Aber auch die für die „Volksbelustigung“ auf den städtischen Marktplätzen unverzichtbaren Spielleute und Gaukler sowie andere Angehörige des „Fahrenden Volkes“, die sich selbst ernährten und sich nicht „niederlassen“ wollten. Es aber auch nicht durften, auch dann und gerade dann nicht, wenn sie als Alte und/oder Kranke ihr „Gewerbe“ nicht mehr ausüben konnten und für den Rest ihres Lebens und für das Sterben einen festen und sicheren Ort gebraucht hätten. Es gab in den Städten im 14. Jahrhundert noch keine nennenswerten Probleme mit „ortsfremden“ Bettlern. Sie wurden erfolgreich „draußen“ gehalten.

So wurden z.B. aus den kirchlichen und städtischen Armenpfründen zusammen in Straßburg im Jahr 1358 nur 75 Hausarme unterstützt, bei einer Einwohnerzahl von 20 000. Und trotzdem wurden nur Leute, „die keine Arbeit mehr tun konnten, sei es wegen Alters oder Krankheit und die sich ehrbar und fromm hielten, des Almosens für würdig befunden. Ließ sich ein solcher aber etwas zu Schulden kommen, so sollten ihm die Pfleger die Pfründe entziehen“. Offenbar gelang es der Stadtregierung, die „fremden Bettler“ nicht in die Stadt zu lassen, die gerade zu diesem Zeitpunkt in Süddeutschland in Scharen unterwegs waren: 1336 hatte ein schweres Erdbeben die große Nachbarstadt Basel verheerend getroffen und eine große Anzahl Menschen um Wohnung und Arbeit gebracht. Außer dieser Naturkatastrophe war die Region stark von den durch die Pest verursachten Entwürzelungen, besonders aus der armen Bevölkerung, betroffen. Die sekundären Folgen der Pest waren allerdings sehr unterschiedlich. Einerseits waren die Städte durch den Pest-Tod vieler Arbeitskräfte selbst schwer getroffenen. Sie brauchten

26 Vgl. dazu ausführlich Kappeler 1995 (Anmerkung 3)

dringend gesunde leistungsfähige Männer, um Handwerk und Gewerbe wieder in Gang zu bringen. Diesem Mangel und dem mit ihm verbundenen Anstieg „von Preisen und Löhnen wurde fast gesamteuropäisch ab 1348 eine Arbeitsgesetzgebung gegenübergestellt, die Arbeitszwang verfügte, Mobilität steuerte, gerechte Verteilung von Arbeitskraft anstrebte, Vergeudung von Arbeitskraft zu unterbinden suchte und Preise sowie Löhne auf dem Niveau von Normaljahren vor der Pest festschrieb“.²⁷ Ein historisches Beispiel für die sich in der „Mobilität“ verbergenden „gelenkten Bewegungen“. Andererseits brachten die durch die Pest ausgelösten bedeutenden Bevölkerungsverschiebungen vom Land in Richtung Stadt auch viele völlig mittellose, physisch verelendete und psychisch erschütterte Menschen vor die Stadtmauern, deren Abweisung in Straßburg, und vermutlich nicht nur dort, anscheinend gelungen ist, so dass es die Bürgerschaft im Innern der Stadt nur mit den Gemeinde- bzw. Hausarmen zu tun hatte.

Gegenseitige Hilfe und Unterstützung in den Genossenschaften

Dass es, wie für 1358 belegt, nur so wenige „Hausarme“ in Straßburg gab, heißt nicht, dass unter den 20 000 BürgerInnen sich weiter keine unterstützungsbedürftigen Menschen befanden. Die Zahl der Armen, die ihren Lebensunterhalt nicht mehr erarbeiten konnten und anderweitig „versorgt“ wurden, ist nicht belegt. Es werden aber Hunderte und mehr gewesen sein, die von den Genossenschaften, den Zünften und Bruderschaften, denen sie angehörten, so wie es in den Statuten dieser Vereinigungen festgelegt war, ein gerade ausreichendes, aber verlässliches und sozial eingebettetes Auskommen hatten. Sie mussten nicht als „berechtigte AlmosenempfängerInnen“ registriert sein, kein diskriminierendes Kennzeichen tragen und nicht die schikanösen Kontrollpraktiken der „Pfleger“ erdulden. Die meisten BewohnerInnen mittelalterlicher Städte waren Mitglieder einer oder mehrerer Genossenschaften. Einer Zunft anzugehören bedeutete nicht nur eine weitgehend auf Belange des Arbeitslebens beschränkte Mitgliedschaft, wie heute in den Innungen, sondern eine alle Lebensalter und -bereiche umfassende soziale Zugehörigkeit.

Allerdings hätte ich als Bäcker Geselle im mittelalterlichen Straßburg nicht Mitglied der Bäckerzunft werden können. Nur die Meister gehörten (Zunftzwang) zur Zunft. Die Gesellen wurden nicht aufgenommen, obwohl sie in den Städten des 15. Jahrhunderts bis zu einem Drittel der erwerbstätigen Bevölkerung ausmachten

27 Stichwort „Pest“ im Lexikon des Mittelalters. Siehe Anmerkung 17

konnten. Die meisten Handwerksge­sel­len waren nicht älter als drei­ßig Jahre, hatten keine Familie, keinen eigenen „Hausstand“ und demzufolge in den Städten kein eigentliches Bürgerrecht, sondern ein an ihre „Verdingung“ bei einem Zunftmeister gebundenes temporäres Aufenthaltsrecht. Diese jungen Männer, waren „Wandergesellen“. Sie zeichneten sich durch eine strukturierte hohe Mobilität aus und hatten ein starkes Selbstbewusstsein dass auf der Tatsache beruhte, dass ohne ihre qualifizierte Arbeit das städtische Gewerbe nicht hätte prosperieren können. Als Alternative zu dem ihnen vorenthaltenen vollen Bürgerrecht, das an Besitz/Eigentum und Hausstand (dessen Gründung wiederum Besitz voraussetzte) gebunden war, gründeten sie überregionale Zusammenschlüsse, die auf lokaler Ebene von den „Gesellenvereinen“ repräsentiert wurden. Der solidarische Zusammenhalt dieser Vereine ermöglichte nicht nur eine wirksame Interessenvertretung gegenüber ihren in den Zünften zusammengeschlossenen Arbeitgebern. Er bewährte sich auch in der Unterstützung in Not geratener Mitgesellen, die bis hin zur Sicherstellung eines würdigen christlichen Begräbnisses reichte. Die Statuten der Straßburger Gesellenbruderschaften des 14./15. Jahrhunderts waren geprägt „von dem Gedanken der gegenseitigen Unterstützungspflicht“.²⁸ Die Lebensform der Gesellen war eine Existenz zwischen der Sesshaftigkeit der Stadtbürger und der Heimatlosigkeit des „Fahrenden Volkes“. Man könnte sie als temporäres sehr gezieltes Umherschweifen beschreiben. Sie war aber ebenso wie die Lebensform ihres Gegenübers, der Zunftmeister; nicht wirklich freiwillig gewählt, denn sie konnte nicht ohne weiteres aufgegeben bzw. mit der Sesshaftigkeit vertauscht werden. Das gelang nur den wenigen, die das Glück hatten „einzuheiraten“, wenn ein Meister nur Töchter hatte, oder die Witwe eines Meisters, die den Handwerksbetrieb weiterführen wollte, einen Gesellen zum Manne nahm. Außerdem: die aktive Wanderzeit konnte kaum länger als 10 Jahre dauern, ohne bei den Wandernden physische und psychische Schäden zu bewirken, die von der Solidarität in den Gesellenvereinen nur teilweise kompensiert werden konnten. In ihrem Gedicht „Die Tulipan“ beschreibt Lulu von Strauss und Torney auf der Grundlage eines Kriminalfalles des 18. Jahrhunderts die Schattenseiten dieses oft romantisierten Wanderlebens. Da heißt es im ersten Vers der langen Ballade: „Und wer da liegt auf den Straßen sieben Jahre und mehr, dem verweht im Staube der Straßen das Glück und die Ehr!“²⁹

28 Goldberg a.a.O., S. 71 ff.

29 Lulu von Strauss und Torney, Die Tulipan. In: Conrady, Karl Otto, Hrsg., Der neue Conrady – Das große deutsche Gedichtbuch von den Anfängen bis zur Gegenwart, S. 653 ff.

Die mittelalterlichen Genossenschaften waren „Lebensorte“, wenn man da­runter die Bündelung aller räumlichen und sozialen Bezüge eines Individuums versteht. Der heute in der Sozialen Arbeit so wichtig gewordene „Sozialraum“ mit seinen vielbeschworenen und oft schön geredeten „Ressourcen“ ist demgegenüber nur ein schwacher Abklatsch. Diese städtischen Genossenschaften waren die positive Seite der Sesshaftigkeit, die unweigerlich auch ihre negative Seite bediente: nicht in sie aufgenommen oder von ihr ausgeschlossen zu werden, war fast gleichbedeutend mit dem „sozialen Tod“. Martha Goldberg schreibt in ihrer Studie über Straßburg: „Die Glieder einer Gilde oder einer Zunft fühlten sich im eigentlichen Sinne als Brüder und Schwestern. Daraus ergab sich die Notwendigkeit, ohne Schuld (Hervorhebung M.K.) ins Unglück geratene Mitglieder zu stützen und mit Darlehen aus der dringendsten Not zu retten“.³⁰ Im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts wurden die Kassen der Genossenschaften und Bruderschaften (damit sind nicht die Mönchsorden gemeint) zum Hauptfinanzierer „charitativer Leistungen“. In Not geratene Mitglieder wurden von der Beitragspflicht befreit. Goldberg qualifiziert dieses organisierte solidarische Handeln als „Selbsthilfe der genossenschaftlich geeinten Bürgerschaft“.

Armenpflege/Armenpolizei als Reaktionen auf tiefgreifende gesellschaftliche Veränderungen

Dieses System konnte nicht mehr funktionieren, als die „Idyllischen Verhältnisse“ (Marx) des 14. und der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts durch die ökonomischen Umwälzungen der folgenden hundert Jahre weitgehend „überwunden“ waren. Die Stadt Tore und -mauern hielten nun buchstäblich und im metaphorischen Sinne dem Druck der großen Anzahl der proletarisierten Landbevölkerung nicht mehr Stand. Das Betteln aus Armut wurde zur „Drangsal“, auf die mit radikalisierten Ausgrenzungsstrategien reagiert wurde. Strategien, denen, wie dargelegt, tradierte Denkmuster und Praxen der Klassifizierung und Ausgrenzung zugrunde lagen. Die wurden in den heftig in Bewegung geratenen ökonomischen Verhältnissen, die viele Menschen als starke Bedrohung der hergebrachten Lebensformen erlebten, nicht auf ihre Angemessenheit/Tauglichkeit für einen sozialintegrativen Umgang mit den neuen Herausforderungen hin überprüft, sondern als harte Abwehrinstrumente in zugespitzter Form einfach weitergeführt.

Die Armenpflege, die schon immer starke klassifizierende und diskriminierende Seiten hatte, wurde nun endgültig zur Armenpolizei. Es ist erstaunlich,

30 Goldberg, a.a.O., S. 72

und „wertfrei“ betrachtet geradezu bewundernswert, mit welcher intellektuellen Schärfe und sprachlichen Brillanz Martin Luther und seine theologischen Mitstreiter, allen voran der „Norddeutsche Reformator“ Bugenhagen, es genau zu diesem Zeitpunkt schafften, die „Armenpolizey“ ideologisch zu einer christlich-bürgerlichen Wohltat für den einzelnen und das Gemeinwesen umzuinterpretieren, so dass die den Armen gegenüber ausgeübte „Polizey“ nur noch als ein der „mildtätigen und sorgenden Pflege“ anhängendes „notwendiges Übel“ erscheint, das den „Unwürdigen“ unter den Armen wegen ihre „Un-Verschämtheit“ auch noch schuldhaft angelastet wurde. Wie gesagt: das gab es alles schon immer. Das „Neue“ war lediglich das radikalisierte „Alte“. Das ist allerdings nie nur eine quantitative Steigerung des Gehabten. Die Potenzierungen schaffen Verdichtungen, schlagen dialektisch um in bis dahin nicht gekannte „Qualitäten“, die in den aktuellen Turbulenzen als „Überforderungssyndrom“ wahrgenommen werden, unter dem das analytische und perspektivische Denken leicht auf der Strecke bleibt. Das können wir gegenwärtig im mentalen und politischen „Umgang“ mit der „Flüchtlingskatastrophe“ jeden Tag studieren.

Die Sprache der Diskriminierung

Menschen nach Kriterien von Brauchbarkeit, Würde und Bedrohung zu klassifizieren geht nicht, ohne ihnen Eigenschaften zuzuschreiben, mit denen diese Zuordnungen gerechtfertigt werden sollen. Dazu wird ein Vokabular der Diskriminierung benötigt, das sich entlang dieser Zuschreibungen im Laufe von Jahrhunderten entwickelt hat. Ein möglichst vollständiges Wörterbuch der durch das Klassifizieren bis auf den heutigen Tag hervorgebrachten diskriminierenden Be-Zeichnungen wäre ein wichtiger Beitrag zu einer um Selbst-Aufklärung bemühten Geschichtsschreibung der Sozialen Arbeit.

Um die Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert hatten sich Be-Zeichnungen und Rede-Wendungen, mit denen sich die „guten Bürger“ über das „herrenlose Gesindel“ entrüsteten, zu einem regelrechten Jargon verdichtet. Die Sprache des Jargons sei „vor keiner Vernunft verantwortlich“, schreibt Adorno in seiner Kritik an der Amts-Sprache in den Sozialbürokratien des 20. Jahrhunderts, die mit der „Himmelfahrt des Wortes über den Bereich des Tatsächlichen“, mit ihren „marktgängigen Edelsubstantiven“ ein „Schnittmuster des Menschseins“ anbieten.³¹ Die Armenpflege/Armenpolizei um 1500, die Vorläuferin der modernen

31 Adorno, Theodor W., 1967, Jargon der Eigentlichkeit – Zur deutschen Ideologie, S. 69 f., Frankfurt/Main

Sozialbürokratien, hatte eine „Höllenfahrt des Wortes“ über die Elenden am untersten Rand der Gesellschaft, die keinem „Stand“ in der Ständegesellschaft angehörten und angehören durften, ausgeschüttet, deren Substantive das Gegenteil von „edel“ waren. Dieser Jargon verfolgte aber einen ähnlichen Zweck wie der von Adorno analysierte der „Eigentlichkeit“: Jener sollte von den gesellschaftlichen Ursachen des Elends der Elenden ablenken, indem er sie selbst für ihr Elend verantwortlich machte, dieser sollte und soll die „Maßnahmen“ gegen die heutigen Elenden im Gewand der Hilfe, der Unterstützung erscheinen lassen. Beide gehörten und gehören zusammen, nur dass die „Himmelfahrt der Worte“, der Jargon der „Hilfe“, heute die „Höllenfahrt der Worte“, den Jargon der Diskriminierung, (noch) überwiegt, während es vor 500 Jahren umgekehrt war. Für beide gilt die Feststellung Adornos: „Krass wird die gesellschaftliche Verfügungsgewalt den Bevölkerungen dort fühlbar, wo sie von den unansprechbaren Sprechern der Verwaltung etwas erbitten müssen“. Der Jargon zielt darauf ab, die durch ihn Klassifizierten stumm zu machen, „mund-tot“ wie es in der Umgangssprache heißt. Er ist die jeweils zeitgemäße sprachliche „Gestalt der Unwahrheit“. Es ist seine Funktion, die eigentliche Verfassung der Gesellschaft, die soziale Ungleichheit, besonders ihre extremen Formen, zu verdecken: „Jegliche eigennützige Praxis kann sich mit Hilfe des Jargons als Gemeinnutz, als Dienst am Menschen maskieren, ohne dass wider Not und Bedürftigkeit des Menschen etwas geschähe. Dass aber selbstgerechte Menschlichkeit inmitten des allgemein Unmenschlichen es nur verstärkt, ist notwendig den jetzt und hier Bedürftigen verhüllt“.³² Horst Seehofer am 9.10.2015 in den ARD-Tagesthemen sinngemäß: „Wir wollen Hilfe und Integration für die, denen sie nach dem Gesetz zusteht. Aber um das leisten zu können, müssen wir den Zustrom jetzt stoppen und alle die von vornherein aussortieren, die nach Deutschland kommen, nur um unsere Sozialleistungen abzugreifen und um damit ein besseres Leben als in ihrem Land zu haben“. Im Jahr 1520 schrieb Martin Luther „An den christlichen Adel deutscher Nation“:

„.... es wäre auch eine leichte Ordnung darüber zu machen, wenn wir den Mut und Ernst dazu hätten, nämlich, dass eine jegliche Stadt ihre armen Leute versorgte und keine fremden Bettler zuließe, sie hießen, wie sie wollten [...]. Müssen sie doch sonst soviel Landläufer und böses Gesindel unter des Bettels namen ernähren. So könnte man auch wissen, welche wahrhaftig arm wären oder nicht. [...] Es geschehen meines Erachtens auf keinem Handel so viele Bübereien und Trügereien als auf dem Betteln, die da alle leicht wären zu vertreiben. Auch geschieht so dem gemeinen Volk wehe durch so freies gemeines Betteln“.³³

32 Ebenda, S. 16 ff.

33 Zitiert nach Henning 1912, S.5 f. (siehe Anmerkung 11)

Zum Umfang der Unterstützung für die der „Hilfe“ würdigen Armen sagt Luther: „Es ist genug, dass ziemlich die Armen versorgt sind, dabei sie nicht Hungers sterben noch erfrieren. Es fügt sich nicht, dass einer aus des andern Arbeit müßig gehe, reich sei und wohllebe bei eines andern Übelleben, wie jetzt der verkehrte Mißbrauch geht; denn St. Paul sagt (2. Thess. 3, 10): ‘Wer nicht arbeitet, soll auch nicht essen’“.³⁴ Luthers Kurzformel in seiner Kampfansage gegen den „Bettel“ in einer Schrift an den „Christlichen Adel deutscher Nation“, also an die herrschenden Territorialfürsten und alle anderen adeligen Gewalthaber, lieferte diesen durch Jahrhunderte die theologische Legitimation für ihr gewaltmäßiges Vorgehen gegen alle von ihnen als „unwürdig“, „nicht-zugehörig“, „unnützig“ definierten Armen, zu denen fast alle Angehörigen des „fahrenden Volkes“ gezählt wurden. Aber nicht nur die Territorialfürsten und Grundherren nahmen die Empfehlungen Luthers auf, sondern auch die um 1520 noch immer ganz überwiegend die Armenpflege leistenden Städte. In der vom Rat der Stadt Breslau 1521 erlassenen „Bettelordnung“ werden Luthers Vorgaben eins zu eins in die Praxis umgesetzt:

„Der Bettelvogt soll niemandem vergönnen zu betteln, der sich mit Arbeit ernähren kann. Denen es zu betteln erlaubt ist, sollen mit einem W gezeichnet werden. Es soll keinem Fremdn erlaubt werden, über Tag und Nacht zu betteln und in der Stadt zu bleiben. (...) Wo ein Bettler befunden wird der Bettelei unwürdig, soll gestraft werden. Welcher die Gebote übertritt, soll ins Halseisen geschmiedet werden und zur Stadt ausgewiesen“.³⁵

„Landläufer, böses Gesindel“ – Luther, der „Heros“ der neu-hochdeutschen Sprache (Jacob Grimm) gehörte zu den Autoritäten, die die Sprache der Diskriminierung sanktionierten und auch politisch „hoffähig“ machten. 1528 veröffentlichte er den von ihm aus dem Lateinischen ins Deutsche übersetzten „Liber vagatorum“ unter dem Titel „Von der falschen Bettler und Büberei“. Das Buch fand eine große Verbreitung. In diesem „Handbuch“ über das „Bettler-Unwesen“, das der Armenpolizey auch als eine Art Fahndungsbuch diente, werden 28 verschiedene „Typen“ von „falschen Bettlern“ und ihre Methoden beschrieben. Viele Indizien sprechen dafür, dass Sebastian Brant (1457-1521) der Verfasser des Originals war. Er war Jurist und Poet und lehrte an der juristischen Fakultät der Universität Basel, deren Dekan er war, römisches und kanonisches Recht und Poesie. Brant schrieb den Bestseller „Das Narrenschiff“ (Basel 1494), eine negative Sittenlehre seiner Zeit, in der er wie kein anderer die Zerrüttung der gesellschaftlichen Verhältnisse, besonders der staatlichen und kirchlichen, am Ausgang des Mittelalters in der

³⁴ ebenda

³⁵ Zitiert nach Henning 1912, S. 6 f. (siehe Anmerkung 11)

satirisch-didaktischen Form einer umfassenden Narren-Galerie beschreibt, zu der auch viele der „Bettler-Typen“ aus dem „Liber vagatorum“ gehören. Diese Verbindung von Illustration und drastisch gereimtem Text in deutscher Sprache, der die „brennenden“ Zeitfragen und die Ängste der Bürger thematisierte, hat das Buch „zu dem größten deutschen Bucherfolg vor Goethes Werther“ werden lassen.³⁶

Die von Brant und Luther propagierte Sprache der Diskriminierung wurde nicht nur zum festen Bestand der Umgangssprache. Sie prägte auch die Armen- und Bettelordnungen, die von nun an bis ins 19. Jahrhundert nicht nur von den städtischen „Obrigkeiten“, sondern auch von den Territorialfürsten für ihre „Hoheitsgebiete“ erlassen wurden. Ein Beispiel bietet die „Geschworene Montagsordnung“ im Amt Siegen von 1586, in der die „fahrenden Leute“ aufgelistet sind, die sich in Siegen nicht aufhalten dürfen:

„Zigeuner, Landstreicher, herrenlose Gardenknechte (entlassene oder desertierte Söldner, M.K.), Umbgänger mit Geygen, Leyren und anderem Seitenspiel, Spitzbuben, Kundschaffter, Außsprecher, zum Müßiggang abgerichtete Landbettler, Störger, Zambrecher und was dergleichen loß Gesindlein ist, so vielmahls uff Verrethererey, morden, rauben, stehlen, brennen und ander Unglück anzustiffen abgerichtet, item Wahrsager, Teufelsfenger, Christallenseher, Segensprecher, die sich vor Äрте, Menschen und Viehen zu helfen, außgeben“.³⁷

Die härteste Diskriminierung und Gewaltanwendung traf die „Zigeuner“:

„Was dieses vor ein lumpiges Diebs- und Bettel-Gesinde sey, und wie es nunmehr allenthalben mit der äussersten Schärffe aufgesucht, und nach Befinden mit der Todes-Straffe angesehen werde, solches ist bekannt. Unter denen wider diese böse Rotte ausgegebenen Reichs-Edictis haben wir erstlich, das von Kayser Maximiliano II A.C. 1500 publicirte“,

in dem verfügt wurde, dass die Obrigkeiten die „Zigeuner“ in ihren Ländern „nicht ziehen, handeln noch wandeln lassen“, dass ihnen niemand „Sicherheit“ bieten darf, dass sie alle bis zum nächsten Osterfest „aus denen Landen teutscher Nation“ sich „entäussern und darin nicht finden lassen sollen“ und nach diesem Termin als Vogelfreie gelten, die von jedem „mit der Tat“ angegangen werden dürfen, ohne dass diese „Tat“ dem Täter als „Frevel/nach Unrecht“ angerechnet werden darf. In Frankfurt am Main wurde 1577 „dieses Gesind Vogelfrey gemacht/und was von ihnen ertapp twird/aufgehängt oder geköpfft“.³⁸

³⁶ Vgl. Jens, Walter, 1989, Kindlers Neues Literaturlexikon, Bd. 3, S. 45, München

³⁷ Stichwort „Fahrendes Volk“ bei Wikipedia, ohne Autorenangabe.

³⁸ Vgl. J.P.M., 1733, Wohlmeynende Gedancken über die Versorgung der Armen S. 95 f. Hrsg. Zentralantiquariat der Deutschen Demokratischen Republik, Leipzig 1977

Im ersten Band des „Deutschen Wörterbuchs“ von Jacob und Wilhelm Grimm, sind dem Wort „Bettel“ und seinen vielen Ableitungen und Zusammensetzungen allein acht Lexikonspalten gewidmet. In den folgenden Bänden, der letzte (das Quellenverzeichnis) erschien 1971, kann man von „Gauer“ über „Landstreicher“ bis hin zu „Vagabund/Vagant“ die ganze Ethymologie der diskriminierenden Sprache studieren. „Im ausgehenden Mittelalter wurde ein erstaunlich hoher terminologischer Aufwand getrieben, um die verschiedenen Teilgruppen der Bettler, Vaganten und ‘Scharlatane’ höhnend zu diversifizieren. Diese ‘Deutungsschemata’ wurden von ‘Sozialmetaphern’ flankiert, welche die Totalität der Teile und die Harmonie der Ungleichheit zu veranschaulichen suchten.“³⁹ Dieses Vokabular wurde im Verlauf der Geschichte der Sozialen Arbeit zu einem festen Bestandteil der Sprache, mit der Professionelle und Ehrenamtliche „über“ die Menschen berichteten, die auf Hilfe/Unterstützung angewiesen waren, die ihnen nach dem Katalog der Klassifizierung „gewährt“ oder verweigert wurde. Für einen 1995 gehaltenen Vortrag im Landesjugendamt Brandenburg, hatte ich eine Zusammenstellung der Kinder, Jugendliche und ihre Familien diskriminierenden Vokabeln und Redewendungen gemacht, die mir in meiner 25-jährigen Praxis in der Jugendhilfe (1960-1985) als geschriebene (in Berichten und Vermerken der Akten) und unter KollegInnen, gegenüber Kindern, Jugendlichen und ihren Erziehungspersonen, vor Gerichten, in Ämtern und Einrichtungen als gesprochene Worte begegnet sind. Viele der in den Texten des 15./16. Jahrhunderts verwendeten diskriminierenden Worte und Redewendungen waren immer noch im Gebrauch.⁴⁰

Schlussbemerkung zum ersten Teil des Beitrags

Bis weit ins 17. Jahrhundert blieb die Armenpflege/Armenpolizei vorwiegend eine Angelegenheit der Städte. Selbst als mit Kaiser Karl V. die „Reichsgewalt“ im „Heiligen römischen Reich deutscher Nation“ ihren Höhepunkt erreicht hatte und 1522 erstmals eine „Erklärung des Landfriedens“ sowie 1530 die erste „Reichs-

39 Stichwort „Sozialstruktur“ von B.-U. Hergemüller. In: Lexikon des Mittelalters (siehe Anmerkung 17).

40 Vgl. Kappeler, Manfred, 19995, Verstrickung und Komplizenschaft – Die Beteiligung von Jugendbehörden an der nationalsozialistischen Bevölkerungspolitik 1933-1945. Vortrag zur Eröffnung der Ausstellung „Wir hatten noch garnicht angefangen zu leben“ – Die Jugendkonzentrationslager Moringen und Uckermark 1940-1945, im Landesjugendamt Brandenburg am 15.8.1995.

polizei Ordnung“ und schließlich 1532 das erste umfassende Strafgesetzbuch, die „Peinliche Halsgerichtsordnung“, verabschiedet wurden, änderte sich das nicht. Lediglich die Verfolgung der „herrenlosen Knechte“, womit hauptsächlich „Reysige und Fußknecht“, also ehemalige Söldner, gemeint waren, ein nicht unwesentlicher Teil der „Bettler-Plage“, versuchte der Kayser im „Landfrieden von 1548“ „reichseinheitlich“ zu regeln. Damit sie „in Landen ihrem Vortheil und Reuterey“ nicht mehr nachgehen können, „ordnen, setzen und wollen wir, dass hinführo solche Reysige und Fußknecht in dem Heil. Reich nicht sollen geduldet oder auffgehalten werden, sondern wo man sie betreten mag, sollen sie angenommen, härtinglich gefraget, und um ihre Mißhandlung mit Ernst gestrafft und das wenigst ihr Haab und Gut angenommen, gebeut, und sie mit Eyd und Bürgschafften und Nothdurfft verbunden werden.“⁴¹ Die Gesetze erreichten aber kaum ihren Zweck. „In der Reformation guter Polizei“ von 1548 wird eingangs geklagt: „...nachdem Unsre Ordnung von 1530 wenig oder nichts verfangen, sondern vielmehr in Vergeß und Verachtung von Vielen gestellt“ soll sie nun „zusammengezogen, in etlichen verbessert, gemehrt und geändert“ werden.⁴² Auch mit dieser novellierten Polizei-Ordnung wurde wenig erreicht. Im „Reichsabschied“ von 1551 heißt es, dass sie „in ihrem Articul von den Handwercksknechten, Söhnen, Gesellen und Lehrknaben bis anhero auch nicht gänzlich vollzogen sey“. Obwohl die Städte bemüht gewesen seien, die Bestimmungen umzusetzen, seien sie am Widerstand der Handwerksge-sellen gescheitert, die sich zum „nicht geringen Nachtheil“ ihrer Meister, offenbar ohne Erlaubnis, aus welchen Gründen auch immer, auf die Wanderschaft begeben haben, wann es ihnen passte. „Derwegen so setzen und befehlen Wir, dass nach dato dieses Reichs-Abschieds eine jede Oberkeit im Reich Teutscher Nation, in ihren Städten und Flecken“ dafür sorgen muss, dass sie „vorgemeldten Articul“ der Polizei-Ordnung beachtet werden.⁴³ Dieser Befehl zeigt die Schwierigkeiten an, in dem Gewirr von Obrigkeiten und Zuständigkeiten der Reichsverfassung des 16. Jahrhunderts Regeln zur Aufrechterhaltung von „Ruhe und Ordnung“, zusammengefasst unter dem schönen Begriff des „Landfriedens“, von oben nach unten durchzusetzen. Letztlich musste jede „Oberkeit“ selbst zusehen, wie sie mit den „Bedrohungen“ des „umherschweifenden Lebens“, dessen Vielgestaltigkeit unter dem vereinfachenden und dramatisierenden Katastrophenbegriff „Bettel-plage“ zusammengefasst wurde, fertig werden konnte.

41 Zitiert nach Emminghaus 1824, S. 369 ff. (siehe Anmerkung 14)

42 Ebenda S. 384

43 Ebenda S. 388

Wie sich die ordnungspolitischen Funktionen der Sozialen Arbeit, festgemacht am Paradigma der Sesshaftigkeit, unter diesen Bedingungen vom 18. Jahrhundert bis zur Wohlfahrtspflege der Weimarer Republik entwickelt haben, wird im zweiten Teil dieses Beitrags in Widersprüche 139 dargestellt. Dabei wird der Akzent bei dem allmählich in den Vordergrund der Argumentationen rückenden präventiven Denken gesetzt, das die Klassifizierungspraxis zwar modifizierte und „modernisierte“, sie aber nicht abschaffte.

*Manfred Kappeler, Schmidt-Ott-Str. 11 B, 12165 Berlin
E-Mail: drkappeler@arcor.de*